

Probleme der Verwendung von Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung

Ein Diskussionsbeitrag

von Martin F. Polaschek

Jeder kennt die Geschichte vom Rumpelstilzchen, das auf seine Belohnung deshalb verzichten muß, weil die Königin seinen Namen errät. Diesen Namen erfährt sie von einem Boten, der den kleinen hinkenden Poltergeist zufällig belauscht hat. Hätte der Bote in einer modernen Version diesen Namen in einem (Straf-)Akt gelesen oder – viel schlimmer – aus einer Datenbank erfahren, wäre die Geschichte wahrscheinlich anders ausgegangen ...

Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993¹ hat in die Strafprozeßordnung § 82 a eingefügt, welcher besagt, daß „zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen ... das Bundesministerium für Justiz und die Vorsteher der Gerichte auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen die Einsicht in strafgerichtliche Akten, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen bewilligen“ können. Diese Bestimmung, welche nunmehr explizit die Möglichkeit der Einsichtnahme in Strafprozeßakten für historische (und sonstige) Zwecke regelt, wirft jedoch einige Fragen auf, denen in der Folge nachgegangen werden soll.

Bislang wurde die Möglichkeit der Akteneinsicht aus wissenschaftlichem Interesse aus § 82 StPO abgeleitet und war eine Angelegenheit der Rechtsprechung.² Die Entscheidung lag im Ermessen des jeweils

¹ BGBl. Nr. 526/1993.

² Dazu etwa *Heribert Harbich*, Akteneinsicht, Amtshilfe und Auskunftspflicht, Anwaltsblatt 1988, 4 mwN. Bei Zivilprozeßakten obliegt die Erteilung der Berechtigung zur Einsichtnahme dem Richter (§ 219 ZPO, § 170 Abs. 1 Geo). Am Prozeß unbeteiligte Dritte können ohne Zustimmung der Parteien nur dann Einsicht nehmen, wenn sie ein „in der Rechtsordnung gegründetes und von ihr gebilligtes“ rechtliches Interesse geltend machen können, wobei auch auf das

zuständigen Richters, der dabei „nach den Umständen des Einzelfalles“ vorzugehen hatte.³ In der Praxis wurde die Akteneinsicht beim Vorliegen eines wissenschaftlichen Interesses meist bewilligt.⁴ Bei Untersuchungen, für welche die Einsicht in Akten mehrerer Gerichte beziehungsweise Gerichtsabteilungen erforderlich war, mußte der jeweils zuständige Leiter entscheiden. § 82 a bringt als *lex specialis* zu § 82 nun eine Vereinfachung des Verfahrens: diese Angelegenheit wurde der Justizverwaltung, und zwar den Vorstehern der Gerichte beziehungsweise dem Bundesministerium für Justiz, übertragen, so daß bei umfangreicheren Untersuchungen nur mehr eine Genehmigung einzuholen ist. Die Verwendung der erlangten Daten beschränkt sich jedoch auf eine „nicht personenbezogene Auswertung“.⁵ Obgleich nunmehr die Einsicht in Strafprozeßakten zum Zwecke wissenschaftlicher (und diesen vergleichbarer) Arbeiten explizit gewährt ist, stellen sich ob dieser lapidaren Aussage doch einige Fragen, welche in der Folge auch über den engen Rahmen dieser Bestimmung hinausreichen werden. Konkret ist zu untersuchen, welchem Personenkreis diese Einsichtnahme gewährt werden kann, wie lange welche Akten in die Zuständigkeit der Gerichte fallen, und vor allem, wie weit der Begriff „personenbezogene Auswertung“ aufzufassen ist.

1. Wer darf Einsicht nehmen?

Die Genehmigung erfolgt „auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen“. Als wissenschaftliche Einrichtungen wird man neben den Universitäten auch andere Forschungsinstitutionen, wie etwa das DÖW, zu verstehen haben, wobei als „Leiter“ nicht nur etwa Institutsvorstände gemeint sein dürften, sondern auch die Leiter von Abteilungen (gemäß § 48 UOG 1975). Da die Genehmigung „auf Ersuchen“ dieser Personen erfolgt, und nicht *für* sie, wird somit die Einsichtnahme nicht auf diese Personengruppe beschränkt. Dieses „Ersuchen“ wird als „Gutachten“ aufzufassen sein, welches gewährleisten soll, daß die Einsichtnahme durch tatsächlich einen wissenschaftlichen

datenschutzrechtliche Interesse der Parteien Rücksicht genommen werden muß; *Walter H. Rechberger* (Hg.), *Kommentar zur ZPO*, Wien – New York 1994, S. 611, sowie *Daphne-Ariane Simotta*, *Einige Probleme des Datenschutzes im Zivilverfahrensrecht*, ÖJZ 1993, S. 800.

³ *Egmont Foregger / Gerhard Kodek*, *Die österreichische Strafprozeßordnung*, Wien 1992, S. 129.

⁴ So auch *Fridolin Dörner*, *Archivar und Datenschutz*, *Scrinium* 41 (1989), 9 FN, S. 20.

⁵ *Foregger / Kodek*, *Die österreichische Strafprozeßordnung*, Wien 1994, S. 141; vgl. auch den Bericht des Justizausschusses, StProtNR 18. GP, Blg. 1157; diese Bestimmung wurde erst im Laufe der Ausschlußberatungen in den Entwurf aufgenommen.

Zweck Verfolgende (wie auch Dissertanten oder Diplomanden) erfolgt.⁶

Eine allfällige Ablehnung wäre als Bescheid zu erlassen und könnte als solcher bei der nächsthöheren Instanz, dem Bundesministerium für Justiz, angefochten werden. Abschließend darf noch bemerkt werden, daß sowohl von Gerichten als auch vom Bundesministerium für Justiz solche Genehmigungen nach § 82 a StPO nicht nur den „Leitern“ solcher Einrichtungen gewährt werden, sondern auch etwa Universitätsassistenten oder Dissertanten, wobei die Zahl von Ansuchen insgesamt eher gering geblieben ist.

2. Um welche Akten geht es überhaupt?

Diese Frage ist aus zwei Gründen nicht uninteressant: zum einen geht es um die Aktenbestände, welche überhaupt erhalten bleiben, zum anderen um die Frage, wann beziehungsweise wie lange § 82 a StPO Anwendung findet.

§ 382 Abs. 2 Z. 6 der Geschäftsordnung für die Gerichte 1. und 2. Instanz (in der Folge: Geo) sieht vor, daß Akten von wissenschaftlichem, historischem oder politischem Interesse auf Anordnung des Richters mit dem Vermerk „Von Bedeutung wegen ... Nicht vernichten!“ zu versehen sind. Diese Akten – von Interesse sind hier in erster Linie die „Vr-Akten“, also jene über gerichtlich strafbare Handlungen, die dem Gerichtshof 1. Instanz oder dem Geschwornengericht zur Aburteilung zugewiesen sind – bleiben gemäß § 173 Abs. 1 Z. 1 Geo so wie die Justizverwaltungsakten, die „für die allgemeine oder örtliche Geschichte Bedeutung haben“, „von der Ausscheidung und Vernichtung ... dauernd ausgeschlossen“. Ein Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Dezember 1978, JABL. 8/1979, „betreffend die Auswahl und Aufbewahrung von und die Einsichtgewährung in Justizakten von geschichtlichem oder politischem Interesse“, weist in seinem Abschnitt „II. Auswahl und Kennzeichnung der Akten“ darauf hin, daß der Begriff dieses Interesses „schon mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der geschichtlichen, insbesondere der zeitgeschichtlichen Forschung, eher weit auszulegen [ist], nämlich dahin, daß darunter nicht nur Akten fallen, ... bei denen im Prüfungszeitpunkt erst mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen

⁶ In diesem Zusammenhang sei auf § 14 Abs. 2 OGHG verwiesen (BGBl. Nr. 328/1968, i. d. F. Nr. 20/1991). Dieser gewährt die Einsichtnahme in OGH-Entscheidungen zu wissenschaftlichen Zwecken nicht nur (wie bisher gemäß § 15 Abs. 2, der 1990 vom VfGH aufgehoben worden war) „Professoren, die an inländischen Hochschulen Rechtsfächer lehren“, sondern neben Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Notaren auch „anderen Personen“. Datenschutzrechtlichen Bedenken wurde hier durch die Anonymisierung der Daten begegnet; dazu StProtNR 18. GP, 5. Si., S. 310, sowie Blg. 24 (AB). Die Bestimmung ist gemäß § 48 a GOG auch für die Gerichte 2. Instanz sinngemäß anzuwenden.

werden kann, daß sie für die künftige Forschung ein solches Interesse bieten könnten“. Da zeitgeschichtliche Forschung sich nicht nur mit Personen befaßt, „ist daher zB auch gleichgültig, ob einschlägige Strafverfahren gegen bekannte oder unbekannte Täter geführt worden sind und ob die Verfahren zu einer Anklage oder Verurteilung geführt haben oder nicht“.

Oggleich in diesem Erlaß das Verbot der Ausscheidung und Vernichtung solcher Akten wegen Ruummangels, wie es § 177 Abs. 2 Geo ermöglicht, explizit ausgesprochen wird, kam es vor allem in Umbruchszeiten immer wieder vor, daß gerade politisch „brisante“ Akten ausgeschieden wurden oder auf andere Weise „verschwanden“. So sind etwa die Strafakten im Zusammenhang mit dem Februaraufstand 1934 nahezu gänzlich verschwunden.⁷ Insofern erwies sich diese (auch bereits früher bestehende) Kennzeichnungspflicht zum Teil als kontraproduktiv, da es so ein leichtes war, diese Akten zu finden und entsprechend schnell vernichten oder entnehmen zu können.

Die oben genannten Bestände sollen gemäß § 171 Abs. 5 Geo zudem außerhalb des allgemeinen Aktenlagers gesondert aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung kann, so der Erlaß, auch in den zuständigen Landesarchiven erfolgen, „wenn das Archiv zur Übernahme bereit ist und sich zur dauernden Aufbewahrung der Akten sowie dazu, sie für die Gerichtserfordernisse zur Verfügung zu halten und die Einsicht in sie zu gewähren, schriftlich verpflichtet“.

Die vorzeitige Übergabe der Akten an die Archive entläßt diese allerdings nicht aus der Bindung des § 82 a StPO. Im Abschnitt IV. des Erlasses („Einsichtgewährung“) tut das Bundesministerium für Justiz seine – für die unabhängigen Gerichte nicht verbindliche – Auffassung kund, daß „die Verfügungsgewalt über Justizakten und damit die Befugnis, über die Gewährung von Einsicht in diese Akten zu entscheiden, unabhängig vom jeweiligen Aufbewahrungsort jedenfalls bis zum Ablauf der Frist, die nach § 174 Geo für Akten dieser Art gälte, wenn sie nicht dauernd aufzubewahren wären“, dem zuständigen Gericht zusteht. Nach 50 Jahren sind solche Akten dem Archiv des jeweiligen Bundeslandes zu übergeben, wenn das Archiv dies verlangt und sich schriftlich zur dauernden Aufbewahrung verpflichtet.⁸ Die Berechnung dieser Frist erfolgt nach § 174 Abs. 2 Geo und beginnt „für Akten über das Straf-

⁷ Gerald Gänser / Martin F. Polaschek, Grazer Volksgerichtsprozesse: Überblick über die Archivsituation, Fallbeispiele, in: [Paper für den Österreichischen Zeitgeschichtetag 1995], in Druck.

⁸ § 173 Abs. 2 Geo; dies gilt gemäß §§ 9 und 19 Z. 1 der Geschäftsordnung für die Staatsanwaltschaften auch für deren Tagebücher. Weitere Kategorien von Akten über diese Bestimmungen hinaus können nach 80 Jahren unter denselben Voraussetzungen ebenfalls den Archiven übergeben werden; vgl. den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1975, JABl. 64/1975.

verfahren ... mit dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Sache im Register abgestrichen worden ist“.

Für die hier interessierenden Strafsachen werden vor allem die Hv- und U-Register heranzuziehen sein. Eine Abstreichung erfolgt unter anderem dann, wenn die Verurteilung rechtskräftig und die Freiheitsstrafe angetreten worden ist.⁹ Das Vr-Register selbst fungiert nur als eine Art Index, das in erster Linie Auskunft über die Anhängigkeit einer Strafsache und die zuständige Abteilung geben soll, weshalb in diesem Register nicht abgestrichen wird.¹⁰ Da zum Teil nur das Hv-Register erhalten geblieben ist, muß die Berechnung der Frist deshalb auf anderem Wege erfolgen. Dabei wird § 174 Abs. 2 erster Satz Geo anzuwenden sein, der die Frist mit dem 1. Jänner nach Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf in der Angelegenheit die letzte Verfügung erging, beginnen läßt.

Strafakten, welche nicht von wissenschaftlichem oder sonstigem Interesse sind, werden nach 30 Jahren ausgeschieden. Wenn eine Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgte,¹¹ beträgt die Frist 50 Jahre;¹² für Akten der Rechtsmittelgerichte zehn Jahre. § 176 Abs. 3 Geo sieht vor, daß vor der *Veräußerung*¹³ dieser Akten das zuständige Archiv „von der Gattung der zu veräußernden Akten zu verständigen und einzuladen [ist], die ausgeschiedenen Akten binnen einer Frist von drei Monaten zu besichtigen“. Jene Akten, welche die Archive „für ihre Zwecke für geeignet halten“, sind ihnen zu übergeben. Diese Akten können auch anderen Stellen, wie etwa Museen oder „heimatkundlichen Vereinen“, überlassen werden, was allerdings nur mit der Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz möglich ist.¹⁴

Vor der Übergabe der Strafakten an die Landesarchive nach § 173 Abs. 2 Geo sowie vor der Ausscheidung nach § 176 haben die Gerichte zudem das Institut für Zeitgeschichte an der Universität Wien zu ver-

⁹ § 490 Abs. 1 Z. 3 lit. a Geo.

¹⁰ § 482 Geo; dazu auch *Karl-Heinz Danzl* (Hg.), Kommentar zur Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), Bd. 2, Loseblatt Stand 31. Juli 1994, S. 860.

¹¹ Dies sind gemäß § 17 StGB 1974 vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Zu beachten ist also der mögliche Strafrahmen, und nicht die tatsächlich verhängte Strafe. Für nach dem „alten“ StG ausgesprochene Urteile wird wohl von der damaligen Abgrenzung des Verbrechensbegriffes zu dem der Vergehen und Übertretungen auszugehen sein (vgl. etwa §§ 12, 17, 240 StG).

¹² § 174 Abs. 1 Z. 8 Geo.

¹³ Diese ist nicht mit der Ausscheidung gleichzusetzen; eine Veräußerung erfolgt gemäß § 176 Abs. 2 Geo erst, „wenn sich ein größerer Vorrat ausgeschiedener Akten angesammelt hat“. Der Begriff „Veräußerung“ ist insofern nicht mehr zeitgemäß, als seit einigen Jahren für die Verarbeitung von Altpapier ein „Entsorgungsbeitrag“ zu leisten ist; *Danzl* (Hg.), Kommentar, Bd. 1, S. 456.

¹⁴ Vgl. dazu auch den Erlaß JABL. 1931, S. 7.

ständigen, das binnen drei Monaten „durch Beauftragte“ in die Akten Einsicht nehmen kann.¹⁵ Strafakten, welche nicht vom zuständigen Archiv beansprucht werden, sind dem Institut für Zeitgeschichte auf dessen Wunsch zu übergeben. Außerdem dürfen die Beauftragten von auszuscheidenden Strafakten sowie von den Strafakten, die wegen ihres wissenschaftlichen usw. Interesses dauernd aufbewahrt werden, „nach Ablauf der Frist, die nach § 174 für Akten dieser Art gälte, wenn sie nicht dauernd aufzubewahren wären“, Mikrofilme herstellen.

Das heißt, daß die Archive die Akten nicht nehmen müssen, in welchem Fall die Gerichte, sofern sie bei diesen verbleiben, weiter für die Gewährung der Einsicht zuständig bleiben. Ansonsten geht nach dem Ablauf der Ausscheidungsfrist, die für die restlichen Strafakten gelten würde, das Material in die Verfügungsgewalt des jeweiligen Archivs über, so daß nach dem Ablauf der 30 beziehungsweise 50 Jahre (bei Verbrechen sowie bei Akten von geschichtlicher usw. Bedeutung) die Benützerordnung des Archivs zum Tragen kommt.¹⁶

Nachdem nun sowohl der Adressatenkreis als auch der Geltungsumfang dieser Norm abgesteckt worden ist, wollen wir uns der Frage der Forschungsbereiche zuwenden, welche uns auf Grund der „nicht personenbezogenen Auswertung“ offenstehen.

3. Was sind personenbezogene Daten?

Die Beschränkung der Einsicht in Strafakten zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung hängt mit dem Grundrecht auf Datenschutz zusammen.¹⁷ § 1 Abs. 1 DSGVO¹⁸ gesteht jedem den Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu, Beschränkungen im Falle anderer berechtigter Interessen sind allerdings zulässig. Dieses Grundrecht bezieht sich über die automationsunterstützten Daten hinaus auf alle Arten von Daten, wie etwa Akten, und

¹⁵ Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 11. März 1966 „über historisch bedeutsame Strafakten“, JMZ 10.612-8/66, zitiert nach *Danzl* (Hg.), Kommentar, Bd. 1, S. 456.

¹⁶ *Foregger / Kodek*, StPO, S. 140. Zu letzteren *Siegfried Haider*, Die Handhabung der Schutzfristen in den österreichischen Archiven, *Scrinium* 41 (1989), S. 19 ff., sowie die Übersicht in *historicum/Sommer* 1993, S. 28 ff.

¹⁷ Zum Problem des Datenschutzes in Archiven *Helmut Schwamberger*, Einsichtgewährung in Archivalien und Grundrecht auf Datenschutz, *Scrinium* 29 (1983), S. 410 ff.; zur Lage in Deutschland *Hans-Ulrich Gallwas*, Datenschutz und historische Forschung in verfassungsrechtlicher Sicht, *Informatik und Recht* 1 (1986), S. 150 ff. Zum Entwurf für die „2. DSGVO-Novelle 1985“, in dem auch das Verhältnis von wissenschaftlicher Forschung und Datenschutz hätte normiert werden sollen, *Michael Potacs*, Wissenschaftsfreiheit und Grundrecht auf Datenschutz, *Zeitschrift für Verwaltung* 1986, S. 6 ff.

¹⁸ BGBl. Nr. 565/1978, i. d. G. F.

erstreckt seine Schutzwirkungen auch auf den Verkehr zwischen Privatpersonen.¹⁹

Der Schutz solcher Daten kann zwar beim Vorliegen anderer Interessen hinstehen, im Zweifel hat aber das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen Vorrang. Wie weit die zu schützende Privatsphäre reicht, kann nicht allgemein gesagt werden, sondern hängt von verschiedenen Kriterien ab.²⁰ Dabei ist – unter anderem – zu prüfen, wie weit die Schutzwürdigkeit des Betroffenen reicht. Es geht dabei nicht um eine Verletzung/Minderung der Ehre, sondern – in Hinblick auf den grundrechtlich geschützten Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 Abs. 1 MRK – um den grundsätzlichen Schutz des Privatlebens vor Indiskretion, welcher auch das Ansehen nicht berührende Veröffentlichungen umfaßt.²¹ Nach welchen Kriterien die Schutzwürdigkeit zu bewerten ist, hängt also vom jeweiligen Anlaßfall ab und muß abhängig von Datenart, Betroffenen, Verwendungszweck usw. stets neu geprüft werden.

Die Auswertung nach § 82a StPO wird für wissenschaftliche Arbeiten (oder „vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen“) gestattet. Als solche werden in erster Linie wissenschaftliche Publikationen und öffentliche Vorträge zu verstehen sein, aber auch andere Präsentationen der Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit, wie etwa in einem Hörsaal. Gerade in bezug auf die Berichterstattung durch die Medien – und wissenschaftliche Publikationen müssen im weiteren Sinne ebenfalls unter diesem Blickwinkel betrachtet werden – ist bei der Abwägung der Interessen das Anliegen der öffentlichen, in diesem Falle der wissenschaftlichen Information zu bedenken. Dabei nehmen Berichte über Straftaten und deren Verfolgung eine besondere Stellung ein, besteht doch in diesem Bereich eine besonders große Gefahr der Schmälerung des Ansehens des Betroffenen. Nach einer „traditionsreichen Ansicht der Strafrechtslehre“²² ist die Strafbarkeit auf Grund der staatlichen Aufklärungs- und Strafverfolgungspflicht nicht dem Privatleben zuzuzählen; es ist jedoch zu bezweifeln,

¹⁹ Ludwig K. Adamovich / Bernd-Christian Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, Wien – New York 1985, S. 375, 396.

²⁰ Dazu vgl. etwa Walter Berka, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Die Freiheit der Medien und ihre Verantwortung im System der Grundrechte, Wien – New York 1982, S. 324f.; Alfred Duschanek, Der Umfang des Begriffes „personenbezogene Daten“ im DSG, in: Datenschutz in der Wirtschaft. Grundfragen der Anwendung des DSG im Unternehmensbereich, Wien 1981, S. 58f. Zu diesem Thema auch ders., Geheimnisschutz und Datenschutzgesetz, in: Hans-Georg Ruppe (Hg.), Geheimnisschutz im Wirtschaftsleben, Wien 1980, S. 300 ff.; Potacs, Wissenschaftsfreiheit, S. 12f.; Schwamberger, Einsichtgewährung, Scriinium 29 (1983), S. 417.

²¹ Berka, Medienfreiheit, S. 325.

²² Berka, Medienfreiheit, S. 349 mwN.

daß sich daraus auch ein privates Veröffentlichungsrecht ableiten lassen kann.

Abgeschlossene Prozesse (vor allem jene, welche mit einer Verurteilung endeten) sind jedoch unter einem anderen Gesichtspunkt zu bewerten als anhängige Verfahren, besonders in den Fällen, in denen die Strafe verbüßt worden ist und Straftat und Verurteilung längere Zeit zurückliegen. Das staatliche Interesse kann hier wohl nicht mehr ins Treffen geführt werden, weshalb in diesem Fall die Schutzwürdigkeit des Privatlebens wieder in den Vordergrund tritt.²³

Es stellt sich aber auch zum Teil bei länger zurückliegenden Straftaten beziehungsweise Strafprozessen die Frage nach deren Informationswert für die Gegenwart. Gerade die Änderung in der Gesetzgebung und Judikatur im Bereich der NS-Wiederbetätigung sowie das verstärkte Interesse in Bevölkerung und Politik macht die bisherige Auseinandersetzung mit diesen Problemen mehr denn je aktuell. Gerade „spektakuläre“ Fälle (sei es wegen der Schwere der Tat oder der gesellschaftlichen/politischen Stellung des Täters) können und dürfen nicht ohne Nennung der Namen aufgearbeitet werden, um so auch falschen Überreibungen und Vermutungen vorzubeugen.

Betrachtet man etwa die Neonaziprozesse der letzten Zeit, so ist die Frage nach dem bisherigen Umgang mit solchen Tätern, dem Ablauf der Prozesse, aber auch dem weiteren Fortkommen der Verurteilten nicht nur eine solche der Zeitgeschichte. Hier stehen wir aber an der Grenze der abstrakten Untersuchung: Die Reduktion solcher Fälle auf vom Individuum gelöste Fallschemata kann solchen Forschungsaufgaben nur unbefriedigend nachkommen. Die Authentizität des Strafprozesses und des weiteren Schicksals des Verurteilten kann nicht von dessen Person gelöst werden. Anders als bei zeitgenössischen Prozeßberichten, wo der Anonymitätsanspruch überwiegt, auch wenn persönliche Hintergründe der Tat usw. genannt werden,²⁴ muß die Interessenabwägung hier wohl zugunsten der Wissenschaft ausfallen. Dies gilt aber wohl gemerkt nur für solche Straftaten, denen auf Grund ihrer Aktualität oder ihrer historischen Bedeutung eine Sonderstellung einzuräumen ist, während bei „gewöhnlichen“ Straftaten die Anonymität des Verurteilten höher zu werten sein wird.²⁵ So wurde etwa für den Bereich der Medien festgestellt, daß eine solche „reaktualisierende Berichterstattung“ unter anderem bei „zeitgeschichtlichen Straftaten (etwa Kriegsverbrechen)“ durchaus zulässig sein kann.²⁶

²³ *Berka*, Medienfreiheit, S. 350 f.

²⁴ *Berka*, Medienfreiheit, S. 356 FN 31, der „zum (im allgemeinen geringen) Informationswert der Identifikation eines Straftäters“ auf weitere Literatur verweist.

²⁵ So auch *Berka*, Medienfreiheit, S. 363 f.

²⁶ *Berka*, Das Recht der Massenmedien. Ein Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis, Wien – Köln – Graz 1989, S. 264.

Die Frage, welche Daten aus Prozeßakten (beziehungsweise auch aus anderen Archivalien) nicht verwendet werden dürfen, scheint leicht beantwortet: „personenbezogene“.

Als solche gelten im DSGVO alle Daten, welche es ermöglichen, eine Person nicht nur namentlich zu bestimmen, sondern darüber hinaus Informationen, wie Adresse, Geburtsdatum, Religion, Geschlecht, Lebensgewohnheiten, Intelligenzquotient usw.²⁷ Neben den bereits aufgezählten Angaben fallen unter „personenbezogene Daten“ aber auch Werturteile oder Vermutungen, „sofern sie eine Information über eine Person enthalten“.²⁸

Eine Person ist bestimmt, „wenn sich ihre Identität eindeutig ergibt, der Name kann dafür, muß aber nicht ausreichen“.²⁹ Es hängt also vom Einzelfall ab, wieweit eine Identifizierung aus den vorhandenen Daten erfolgen kann. Das ist für dieses Thema deshalb wichtig, da auch aus dem Urteil, dem (ungefähren) Datum und dem (ungefähren) Prozeßhergang und -inhalt auf Grund der sonstigen Quellen, wie etwa Zeitungen, es für den (historisch versierten) Leser möglich ist, die weiteren Daten zu eruieren. Zum Bezug auf die Person kommt die Frage hinzu, wieweit überhaupt ein schutzwürdiges Interesse besteht. Die Geheimhaltung kann sich nur auf „geheime“ Daten beziehen, das sind solche, die „nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich“ sind.³⁰ Wenn Daten also als „allgemein bekannt“ angesehen werden können, verliert der Datenschutz seine Funktion.

Abgesehen vom Umfang des Schutzes stellt sich die Frage, wie lange dieser währt. Grundsätzlich gilt der Datenschutz nur für Lebende,³¹ der Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 MRK kann sich jedoch auch auf Informationen über bereits verstorbene Personen beziehen.³²

4. Zum Unterschied zwischen personenbezogener Auswertung und personenbezogenen Daten.

Die „personenbezogenen Daten“ gemäß DSGVO umfassen ein weites Feld an Informationen, das jedoch durch deren verschiedene Schutzwürdigkeit eingeschränkt wird, so daß hier die jeweilige Interessen-

²⁷ § 3 Z. 1 und 2 DSGVO; vgl. auch den Bericht des Verfassungsausschusses vom 5. Oktober 1978, StProtNR 14. GP, Blg. 1024; *Duschanek*, Umfang, S. 51 ff.

²⁸ *Duschanek*, Umfang, S. 53 mwN.

²⁹ *Duschanek*, Umfang, S. 55.

³⁰ *Heinz Peter Rill*, Das Grundrecht auf Datenschutz, in: *Datenschutz in der Wirtschaft*. Grundfragen der Anwendung des DSGVO im Unternehmensbereich, Wien 1981, S. 25.

³¹ RV StProtNR 16. GP, Blg. 554; *Harbich*, Akteneinsicht, S. 7; *Potacs*, Wissenschaftsfreiheit, S. 12.

³² *Dörrer*, Archivar, S. 15; *Schwamberger*, Einsichtgewährung, S. 418.

abwägung einen wichtigen Platz einnimmt. Die Definition der „personenbezogenen Daten“ im DSGVO ist keine allgemein gültige, zu allfälligen Abgrenzungsfragen sind auch ähnliche Bestimmungen, wie etwa jene des § 47 a StPO („Angaben zur Person“), heranzuziehen.³³ § 82 a StPO gewährt nun durchaus die Einsichtnahme in „personenbezogene Daten“, verbietet aber, diese einer „personenbezogenen Auswertung“ zuzuführen. Es gilt nun also, das Verhältnis der beiden Begriffe zu klären, was uns zum Kern unserer Untersuchung führt.

Als personenbezogene Auswertung könnte jede Bearbeitung der Strafakten verstanden werden, welche sich mit einem bestimmten Täter/einigigen wenigen bestimmten Tätern auseinandersetzt und dabei auf deren personenbezogene Daten eingeht („qualifizierende Auswertung“). Andererseits wäre aber auch eine Auswertung einer größeren Gruppe von Strafakten denkbar, die zwar nicht auf die Daten der einzelnen Betroffenen eingeht, aber dennoch (einige) personenbezogene Daten verwendet und somit eine Identifizierung möglich macht („quantifizierende Auswertung“). Dabei wird zusätzlich eine Unterscheidung zwischen den „Hauptpersonen“ des Prozesses, wie den Angeklagten, den Richtern, Verteidigern, sowie „Nebenpersonen“, wie etwa den Zeugen, Schöffen oder Geschworenen, zu treffen sein, da diese bereits als Zeitgenossen zum Teil unter einem besonderen Identitätsschutz standen, für dessen Aufhebung grundsätzlich keine Veranlassung bestehen wird.

Nicht jede Auswertung, welche sich auf konkret bestimmbare Personen bezieht und dabei deren Schutzsphäre berührt, sei es auch nur durch die mögliche Identifizierbarkeit ohne Nennung der Namen, ist als „personenbezogene Auswertung“ gemäß § 82 a StPO untersagt: Es geht bei dieser Vorschrift nicht um den Schutz der Identität des Betroffenen an sich, sondern um Untersuchungen, welche sich auf einen oder einige wenige bestimmbare Täter beziehen und diese als *Persönlichkeit* über ihre Rolle als Straftäter hinaus anschaulich machen.³⁴ Dies bringt jedoch das Problem mit sich, daß Forschungen, die sich mit einem konkreten Prozeßgeschehen befassen möchten, für den Zeitraum der Anwendbarkeit des § 82 a StPO gewissen Einschränkungen unterliegen. Auf Grund der zum Teil sehr intensiven Medienberichterstattung ist es bei nahezu jedem Strafprozeß, der einigermaßen „interessant“ war (und ist), ohne größere Schwierigkeiten möglich, Namen und sonstige Informationen über den Täter aus den Medien zu beziehen, ist doch der Schutz durch unser Medien- und Datenschutzrecht ein relativ junger. Je intensiver in den Zeitungen über einen Prozeß berichtet wurde, desto geringer ist die

³³ Dazu *Harbich*, Akteneinsicht, S. 6 f.

³⁴ In der Folge wird der Einfachheit und des Stiles halber die Rede von *einem* Betroffenen sein, ich meine dabei aber auch kleinere Personenmehrheiten, deren Identifizierung ebenso mühelos erfolgen kann und bei denen ebenfalls die Individualisierung im Vordergrund steht.

Möglichkeit, die Anonymität des Betroffenen zu gewährleisten. Dies würde in letzter Konsequenz bedeuten, daß eine personenbezogene Auswertung bereits dann gegeben ist, wenn eine Identifizierung ohne größere Mühe möglich ist, also so gut wie bei jedem Prozeß.

Lange vor dem Entstehen des § 82 a StPO, aber durchaus dessen Intentionen und der damaligen Praxis in Zusammenhang mit der Interpretation des § 82 StPO entsprechend, erstellte Generalanwalt *Karl Marschall* 1977 die Dokumentation „Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich“, die 1987 in zweiter Auflage erschienen ist. In dieser Dokumentation werden stark verkürzt die wesentlichen Inhalte der in Österreich verhängten Urteile bezüglich nationalsozialistischer Gewaltverbrechen wiedergegeben, wobei die Namen der Verurteilten mit fortlaufenden Nummern substituiert wurden. Die einzelnen Darstellungen enthalten aber sehr wohl Geburtsdatum, akademischen Grad und Beruf des Verurteilten sowie das Datum und den Ort der Verurteilung. Wengleich diese Aufarbeitung keinesfalls eine „personenbezogene“ ist (insgesamt wurden rund 150 Fälle aufgezeichnet), kann auch hier von einem Schutz der Identität der Betroffenen keine Rede sein: Auf Grund der vorhandenen Daten ist es ein leichtes, an Hand von Tageszeitungen die Namen sowie weitere Informationen über die Mehrheit der Verurteilten zu erhalten. Zum Beweis sei auf die dem Verfasser zur Verfügung stehende Ausgabe verwiesen, welche aus einer öffentlichen Bibliothek stammt und in der von einem unbekanntem Vorleser zu einigen Nummern mit Bleistift die offensichtlichen Namen der an und für sich anonymen Täter hinzugefügt wurden!

Die gewählte Darstellung scheint uns vom Standpunkt der damaligen Rechtslage aus dennoch nicht verwerflich, war doch der Schutz der personenbezogenen Daten in bezug auf § 82 StPO wohl einer Interessenabwägung zu unterziehen, wie sie oben bereits dargelegt worden ist. Auch eine Prüfung in bezug auf § 82 a StPO scheint bedenkenlos, da die *Auswertung* ja nicht personenbezogen erfolgte, sondern die Individualisierung durch einen Dritten erfolgte, der dabei keinen Zugriff auf Daten aus den Prozeßakten nehmen konnte.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem bislang Gesagten für die Reichweite der personenbezogenen Auswertung?

1. Wenn die Verwendung von Geburtsdatum, akademischem Grad, Beruf und Ort sowie Datum der Verurteilung die Identifikation des Täters möglich macht (was allerdings nicht bei jedem Prozeß der Fall sein muß), stellt sich die Frage, ob nicht auch die Anführung des Namens ohne Verletzung der Persönlichkeitssphäre erfolgen kann.
2. Die Verwendung von (grundsätzlich) personenbezogenen Daten impliziert nicht eine personenbezogene Auswertung, diese hängt vielmehr von der Anzahl der untersuchten Prozesse und dem Untersuchungszweck ab.

3. Die Aufarbeitung von Prozessen, welche die betroffenen Personen in den Mittelpunkt der Untersuchung stellt, darf nicht erfolgen, wenn diese zwar anonym bleiben, aber – mit mehr oder minder großer Mühe – identifizierbar sind.

§ 82 a StPO engt somit zwar den Schutz der Betroffenen ein, da die Einsichtnahme in die Strafakten möglich wird, dehnt diesen aber zugleich aus, da die personenbezogene Auswertung in zwei Bereichen über den Schutz der personenbezogenen Daten hinausreicht: Zum einen hängt die personenbezogene Auswertung nicht davon ab, ob der Betroffene noch lebt (beziehungsweise ob allenfalls dessen Nachkommen Schutzinteressen geltend machen können); zum anderen entfällt die ansonsten denkbare Interessenabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen und der Freiheit der Wissenschaft.

Ist diese Lösung sinnvoll und gerecht? Abhängig vom Forschungsthema, für das die strafgerichtlichen Akten herangezogen werden, fällt die Antwort unterschiedlich aus. Bei Untersuchungen, welche „breit angelegt“ sind und sich auf eine Vielzahl von Akten beziehen, ist diese Bestimmung ohne weiteres gutzuheißen – schlußendlich wurde sie ja auch für solche Zwecke geschaffen.³⁵ Anders stellt sich die Lage dar, wenn man einen oder einige wenige „besondere“ Prozesse bearbeiten möchte. In diesem Fall wird man zu unterscheiden haben, wie weit eine Identifizierung des Verurteilten möglich ist. Sollte die Untersuchung etwa das Ziel haben, am Beispiel eines „kleinen“ Verbrechens den üblichen Prozeßhergang bei einem „typischen“ Täter in den späten vierziger Jahren darzustellen, so daß uns selbst aus den damaligen Zeitungen nichts oder nur Spärliches überliefert ist, wird eine „personenbezogene Auswertung“ ebenfalls zu verneinen sein. Der an sich eher zu erwartende Testfall wird jedoch jener sein, wo es um die Untersuchung eines konkreten Großprozesses von historischer/politischer Bedeutung geht, der in die Medien, aber auch (wenigstens zum Teil) bereits in die Geschichtsschreibung Eingang fand. Die Untersuchung des tatsächlichen Prozeßherganges, der genaue Ablauf der Ermittlungen und der Voruntersuchung, die Anklageschrift, die Urteilsbegründung, der weitere Instanzenzug, möglicherweise die Strafverbüßung sowie ein allfälliges vorzeitiges Haftende können von großem historischem, möglicherweise auch (rechts-)politischem Interesse sein. Eine solche Aufarbeitung scheint nach § 82 a StPO auf den ersten Blick nicht möglich, da hier der Bezug zur Person des Betroffenen ein sehr enger ist.

Nun vermag diese Antwort nicht zu befriedigen, wenn man den Blick auf das bisherige Vorgehen in solchen Fällen lenkt. So teilt der bereits erwähnte Erlaß des Bundesministeriums für Justiz als Begründung für die weitgehende Überlieferung der Strafgerichtsakten mit, daß bedacht werden muß, „daß die zeitgeschichtliche Forschung als Primär-

³⁵ AB StProtNR 18. GP, Blg. 1157.

quelle in erster Linie die Zeitungsberichterstattung ansieht und zur Prüfung dieser Berichterstattung auf Richtigkeit und Vollständigkeit, [sic] insbesondere auf einschlägige Akten der Justizbehörden angewiesen ist“.³⁶ Es fielen in der Tat nicht schwer, einen (großen und spektakulären) Prozeß anhand der zeitgenössischen Presse zu untersuchen; zum Teil wird dies durch die Literatur sogar erleichtert, man denke etwa an die „Dokumentation zur Zeitgeschichte“³⁷ oder Bücher, wie jene von Wolfgang Kudrnofsky.³⁸ Zudem kommt es immer wieder vor, daß (Straf-)Prozesse ihren Niederschlag im politischen und sonstigen Tagesgeschehen finden und somit auch über andere Wege, wie etwa Memoiren oder „allgemeine Geschichtswerke“, bereits der Öffentlichkeit bekannt geworden sind oder über andere Archivalien erschlossen werden können.

Die Aufarbeitung anhand dieser Unterlagen, vor allem der Presse, bietet einiges an Vorteilen: keine Verletzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen – alte Tageszeitungen sind jedermann zugänglich –, keine Ansuchen an Archive oder Gerichte,³⁹ zum Teil eine relativ leichte Sammlung des Materials durch die Kopie von Mikrofilmen. Die Nachteile sind ebenso schnell aufgezählt: möglicherweise einseitige Berichterstattung der Medien, eher kurze/zusammenfassende Berichte, keine Information über „unspektakuläre“ Vorgänge, wie etwa erste Ermittlungen, vergebliche Zeugen- einvernahmen oder umfangreiche Prozeßvorbereitungen. Ein wirklich geschlossenes – und wissenschaftlich fundiertes – Bild kann sich deshalb erst aus der Zusammenschau aller verfügbaren Quellen ergeben.

Abgesehen von dieser teilweisen Überflüssigkeit der Geheimhaltung personenbezogener Daten stellt sich die Frage nach der Bedeutung dieser Informationen. Gerade politische Prozesse haben ihren Wert für die historische, rechtspolitische, kriminologische usw. Forschung auch darin, daß man Herkunft, Umgang und Fortkommen der Täter studiert, was nur möglich ist, wenn man deren *Namen* und weitere Daten kennt. Man könnte nun eben solche Forschungen (wenigstens zum Teil) auf die aufgezählten „anderen“ Quellen stützen, würde sich damit aber möglicherweise des Vorwurfs mangelnder wissenschaftlicher Seriosität

³⁶ JABl. 8/1979.

³⁷ *Josef Kocensky* (Hg.), *Dokumentation zur österreichischen Zeitgeschichte 1945–1955*, Wien – München 1984, v. a. S. 217 ff.

³⁸ *Ders.*, Schandl, Schubirsch & Co. *Kriminalfälle der Zweiten Republik*.

³⁹ Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich betonen, selbst bislang sehr gute Erfahrungen mit diesen Institutionen gemacht zu haben; sämtliche Beamte, Richter und Archivare waren äußerst entgegenkommend und hilfsbereit. Sollte in diesem Beitrag zuweilen Kritik geübt werden, richtet sich diese gegen die bestehenden Vorschriften, nicht aber gegen die an diese gebundenen Anwender!

aussetzen.⁴⁰ *Ernst Sittinger* hat in bezug auf einen Kriegsverbrecherprozess im Jahr 1963 auf die Zweifelhaftigkeit des Wertes solcher Quellen hingewiesen: „Vielmehr ist speziell bei verabscheuungswürdigen Kriegsverbrechen und sonstigen schweren Greuelthaten die Versuchung groß, eine Art Anbiederung an die Gefühle des Lesers zu versuchen. Denn bei Taten dieser Kategorie besteht ein starkes soziales Bedürfnis nach einheitlicher und eindeutiger Bewertung. Artikuliert der Journalist beziehungsweise das hinter ihm stehende Medium dieses Bedürfnis durch ein klares, negatives Unwurteil, dann verschafft ihm dies nicht nur erhöhte Glaubwürdigkeit, sondern auch Sympathievorteile, die sich ganz konkret in Leserpräferenzen und damit wirtschaftlichen Vorteilen ausdrücken können. Zeitungen erfüllen neben dem Informations- und dem Unterhaltungsaspekt auch eine wichtige Servicefunktion, indem sie dem Leser geistige Orientierungspunkte in einer komplizierten Welt liefern. Dies geschieht im konkreten Fall – und allgemein in der Gerichtsberichterstattung – auf Kosten der Fairneß gegenüber dem Angeklagten. Je schwerer und verabscheuungswürdiger die angeklagte Straftat – so scheint es –, desto stärker greift dieser Mechanismus ein.“⁴¹

Um die Problematik zu verdeutlichen, sei hier der „Soucek-Prozeß“ als Beispiel herangezogen. In diesem Verfahren aus dem Jahr 1948 – dem bislang umfangreichsten wegen Wiederbetätigung –, das auch sehr stark in den Medien präsent war, kam es zur Verhängung äußerst rigider Strafen, unter anderem drei Todesurteilen, die in der Folge in Freiheitsstrafen umgewandelt wurden. Was jedoch auch aus der – im übrigen sehr verdienstvollen – Dokumentation *Marschalls* nicht hervorgeht, ist, daß *sämtliche* Verurteilten nach längstens fünf Jahren bereits wieder in Freiheit waren! Zudem berichtete die Presse zwar in zum Teil reißerischer Manier über die Hauptverhandlung, ging aber weder auf die Voruntersuchungen noch auf weitere Geschehnisse oder Hintergründe ein. Darüber hinaus findet sich der „Naziterrorist Soucek“ als „Wegbereiter des Neo-Nationalsozialismus“ auch in aktueller Literatur zum Thema Rechtsextremismus.⁴² Es stellt sich die Frage, wieweit damalige Betei-

⁴⁰ Zur Rolle der Medien bei Strafprozessen vgl. etwa auch *Berka*, Medienfreiheit, S. 346; *Rudolf Hartmann*, Die Rolle der Massenmedien in spektakulären Kriminalfällen, Österr. Richterzeitung 1978, S. 69 ff., der deren Objektivität stark in Frage stellt; oder jüngst *Ernst Sittinger*, Der Strafrichter im Spiegel der Tagespresse. Die mediale Umsetzung der Strafjustiz am Beispiel einer steirischen Richterpersönlichkeit, Diss. iur., Graz 1993, v. a. S. 113 ff.

⁴¹ *Sittinger*, Strafrichter, S. 167. – Da bislang keine Drucklegung dieser Arbeit erfolgt ist, sei das ausführliche Zitat gestattet.

⁴² *Hermann Dworzak*, Neuformierung und Entwicklung des Rechtsextremismus nach 1945, in: Rechtsextremismus in Österreich nach 1945, Wien 1979, S. 119 f.; *Kocensky* (Hg.), Dokumentation, S. 224 ff.; *Wolfgang Purtscheller*, Aufbruch der Völkischen: Das braune Netzwerk, Wien 1993, S. 26; Rechtsextremismus in Österreich nach 1945 (Hg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes); *Heribert Schiedel*, „Mutter Erde“ statt „Blut und Boden“: Die ökologisch-spirituelle Erneuerung des Faschismus, in: *Purtscheller* (Hg.), Die

lichte/Verurteilte heute noch schützenswert sind beziehungsweise wie weit andererseits ein solcher Prozeß – auch in Verbindung mit seiner Aufarbeitung in den Medien – ohne Nennung von Personennamen und der Auseinandersetzung mit der Herkunft und dem Umgang der Verurteilten auskommt. Eine Bearbeitung, die nicht nur auf den Namen, sondern auch auf weitere Details, allenfalls sogar das Datum und den Ort des Prozesses, verzichtet, wäre allenfalls denkbar.

5. Ein Lösungsvorschlag.

Der bereits erwähnte Erlaß vom Dezember 1978 scheint uns den Ausweg aus der Misere anzudeuten: man verwendet in erster Linie Zeitungen beziehungsweise Literatur und beruft sich bei der Verwendung personenbezogener Daten stets auf diese Quellen. Die strafgerichtlichen Akten werden gleichsam nur zur Ergänzung und allfälligen Korrektur der nicht personenbezogenen Teile der Untersuchung herangezogen. Eine solche Auslegung scheint uns aber nur in einem engen Rahmen möglich. Die generelle Berufung auf bereits bekannte Daten muß daran scheitern, daß § 82 a StPO die Bearbeitung der Akten nur *zum Zweck* der nicht personenbezogenen Auswertung gestattet und ebendieser Zweck auch dann verfolgt wird, wenn man die Akten nur als subsidiäre Quelle heranzieht.⁴³ Auch wenn die Prozeßakten selbst nicht personenbezogen ausgewertet werden, die wissenschaftliche Arbeit an sich aber sehr wohl eine solche beinhaltet, muß die Einschränkung des § 82 a StPO zum Tragen kommen. Dies hängt auch mit dem intendierten Schutzzweck dieser Bestimmung zusammen, der auf die Geheimhaltung der bei der Durchsicht der Akten erfahrenen Daten abstellt.⁴⁴ Die allgemeine Kenntnis des Prozesses beziehungsweise der Beteiligten auf Grund bereits vorhandener Literatur kann hier wohl nicht allein als Begründung herangezogen werden,⁴⁵ da § 82 a StPO in diesem Fall eben

Rechte die sie meinen, S. 128. Dieses Beispiel ist allerdings nicht repräsentativ; so finden sich bereits über die Mitverurteilten dieses Prozesses nur mehr spärliche bis überhaupt keine Hinweise.

⁴³ Ich möchte nicht verhehlen, daß ich bis vor kurzem der Ansicht war, daß ein solches Vorgehen möglich ist; *Gänser / Polaschek*, Volksgerichtsprozesse, in Druck. Die nähere Beschäftigung mit dieser Bestimmung führte mich dazu, diese Meinung zu revidieren, was letztendlich auch Anlaß für diese Abhandlung war.

⁴⁴ Vgl. auch den Einführungserlaß zum Strafprozeßänderungsgesetz 1993 vom 22. Dezember 1993, JABl. 6/1994, der ebenfalls die Sicherstellung der nicht personenbezogenen Auswertung betont.

⁴⁵ Hier kann etwa auf den Rechtsanwalt verwiesen werden, der auch dann verpflichtet ist, über ein Geheimnis Verschwiegenheit zu wahren, wenn dieses von jemand anderem öffentlich erörtert wurde. Dies gilt auch für andere Bereiche, wie das Vorstrafenregister, obwohl die Verurteilungen ja öffentlich verkündet wurden; *Wolf-Dieter Arnold*, Das Berufsgeheimnis der freien Berufe, in: *Hans-Georg Ruppe* (Hg.), Geheimnisschutz im Wirtschaftsleben, Wien 1980, S. 262 und 264 f. mwN.

über den „allgemeinen“ Datenschutz hinausgeht: es geht hier nicht um eine Interessenabwägung (welche wohl eher zugunsten der Wissenschaft zu treffen wäre), sondern um die *Personenbezogenheit* an sich – und diese liegt eindeutig vor.

Der „Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung“ wird wahrscheinlich auch eine „Heilung“ der Verwendung der Daten auf Grund der Erlaubnis der Betroffenen oder deren Rechtsnachfolger ausschließen.⁴⁶ Eine weitere Möglichkeit, der Einschränkung des § 82 a StPO zu entgehen, könnte auch das Ansuchen um Einsichtnahme nach § 82 StPO sein. Über ein solches würde jedoch wohl, da § 82 a als *lex specialis* gerade für wissenschaftliche Zwecke geschaffen wurde,⁴⁷ durch den zuständigen Richter abschlägig entschieden werden.

Ich bin dennoch der Ansicht, daß eine Auswertung trotz (scheinbarer) Personenbezogenheit in engen Grenzen möglich ist: Daten, welche der „allgemeinen“ Personenbeschreibung dienen, wie etwa Name, Alter, akademischer Grad oder Berufsstand, und bereits aus der Zeitung bekannt sind, können auch in die Untersuchung einzelner Strafprozesse Eingang finden. Solange die Untersuchung den *Prozeß*, und nicht den *Betroffenen* in den Vordergrund stellt, scheint trotz der Verwendung dieser aus anderen Quellen entnommenen Informationen der „Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung“ gegeben. Dies wird allerdings nur in solchen Fällen denkbar sein, die bereits einen größeren „Bekanntheitsgrad“ haben. Die bloße Randnotiz über einen Urteilsspruch berechtigt nicht dazu, das Privatleben des Verurteilten, aber auch etwaige „persönliche Details“ aus dem Verfahren (Selbstmordversuch während der Untersuchungshaft oder ähnliches) zu veröffentlichen.⁴⁸ Die Abwägung wird von Fall zu Fall zu treffen sein, im Zweifel wird – dies sei an dieser Stelle erneut betont – der Schutz des Betroffenen vorrangig zu beachten sein!

6. Strafbestimmungen.

Sollte es dennoch – unbeabsichtigt – zum Verstoß gegen die Bestimmung des § 82 a StPO kommen, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen. Die Bewilligung zur Einsichtnahme obliegt Organen der *Justizverwaltung*. Diesen steht jedoch keine – verwaltungsstrafrechtliche – Kompetenz zu, etwaige Verstöße zu ahnden, weshalb von diesem Gesichtspunkt aus von einer *lex imperfecta* gesprochen werden muß. Über die allfällige Strafbarkeit hinaus darf jedoch nicht vergessen

⁴⁶ In diesem Fall wäre möglicherweise zu überlegen, welche Konsequenzen ein allfälliges Übertreten dieses Verbotes mit sich brächte, wenn der potentielle Kläger vorab seine Einwilligung gibt.

⁴⁷ *Foregger / Kodek*, StGB, S. 140.

⁴⁸ Zur sog. „relativen Person der Zeitgeschichte“, wie sie die deutsche Judikatur und Lehre kennt, *Hager / Walenta*, Persönlichkeitsschutz, S. 46.

werden, daß bei einem Überschreiten dieses Verbotes eine erneute Genehmigung für Einsichtnahmen nicht zu erwarten sein wird.

Daneben sind aber auch mögliche Rechtsfolgen im Zivil- und Strafrecht zu prüfen, deren Anwendbarkeit über Verstöße gegen § 82 a StPO hinaus für den (Rechts-)Historiker von Bedeutung sein kann. Diese sollen in einem kurzen Überblick dargestellt werden.

§ 1 Abs. 6 DSGVO verweist bei Verletzungen des Datenschutzes im privaten Bereich auf den Zivilrechtsweg: hierbei werden in erster Linie Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung⁴⁹ zum Tragen kommen, allenfalls auch die Forderung auf Schadenersatz nach § 1311⁵⁰ beziehungsweise § 1330 ABGB.⁵¹

Zentrale Norm des Strafrechts ist in unserem Zusammenhang § 113 StGB, der „Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung“. Wie weit könnte nun diese Bestimmung auf einen wissenschaftlichen Artikel, in dem über einen Strafprozeß berichtet wird, zutreffen? Kernpunkt ist das *Vorwerfen* der strafbaren Handlung: diese Bestimmung soll „den bereits eingetretenen oder sich abbahnenden Resozialisierungserfolg nach einer Verurteilung sichern“.⁵² Man kann davon ausgehen, daß die zeitgeschichtliche Forschung in erster Linie Einsicht in „ältere“ Prozeßakten nimmt, weshalb dieser Strafzweck ins Leere gehen muß. Daneben erstreckt sich der Schutz dieser Bestimmung aber auch auf die Untergrabung des Ansehens der betroffenen Person, was gerade in bezug auf politische Straftaten beziehungsweise auf Menschen, die im Licht der Öffentlichkeit stehen, relevant sein wird.⁵³

§ 113 bezieht sich aber nur auf rechtskräftig *Verurteilte*; sollte keine Anklage oder ein Freispruch erfolgt sein, käme allenfalls „Üble Nachrede“ (§ 111 StGB) in Betracht. Dieses Delikt kann zudem über den Rahmen des § 113 hinaus zum Tragen kommen, wenn man im Zusammenhang mit der Untersuchung eines Strafprozesses die Untersuchung über den Bereich der Verurteilung hinaus ausdehnt. Gerade die (historisch zumeist interessante) Gesinnung kann möglicherweise als Vor-

⁴⁹ Robert Walter / Heinz Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien 1992, S. 529.

⁵⁰ Helmut Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht II, Wien 1984, S. 100 ff.; vgl. auch Helmut Koziol / Rudolf Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts, Bd. I, Wien 1995, S. 472. Da nur ein ideeller Schaden entstanden ist, stellt sich jedoch die Frage, wie weit überhaupt ein Ersatz einklagbar ist.

⁵¹ Zu diesem eingehend Berka, Medienfreiheit, S. 221 ff., sowie ders., Recht, S. 210 ff.; Koziol / Welser, Grundriß I, S. 477 f.; diese Bestimmung scheint uns im vorliegenden Fall allerdings eher nicht anwendbar.

⁵² Foregger / Kodek, StGB, S. 297; Diethelm Kienapfel, Grundriß des österreichischen Strafrechts. Besonderer Teil Band I (Delikte gegen Personenwerte), Wien 1990, S. 358 mwN.

⁵³ So auch Kienapfel, Grundriß I, S. 359 mwN.

wurf eines „erheblichen Charaktermangels“ beziehungsweise „unehrenhaften Verhaltens“ gedeutet werden.⁵⁴ Anders als in § 113 erfolgt eine Steigerung des Strafausmaßes, wenn die Publikation in einem Druckwerk erfolgt oder die „breite Öffentlichkeit“ davon berührt ist; dies soll nicht unerwähnt bleiben, da unter diesen Tatbestand fallende Äußerungen in einem Hörsaal nicht als Qualifikation gelten.⁵⁵ Anders als der Vorwurf der *tatsächlich* geschehenen Verurteilung nach § 113 inkriminiert § 111 *unwahre* Behauptungen, die jedoch gemäß § 112 durch den Beweis der Wahrheit oder des guten Glaubens straffrei bleiben. Diese Möglichkeit bezieht sich aber nicht auf Tatsachen des Privat- oder Familienlebens sowie auf Privatanklagedelikte. Zudem greift dieses Beweisverbot nicht, wenn solche Tatsachen bereits „gemeinkundig“ sind.⁵⁶

Für den Wissenschaftler wahrscheinlich weitaus wichtiger ist jedoch die mögliche „Straflosigkeit wegen Ausübung eines Rechtes“ gemäß § 114 Abs. 1 StGB. Das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 17 StGG) ist zwar kein direkt aus dieser Bestimmung ableitbarer Rechtfertigungsgrund, muß aber im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung der Ehrensatzbestimmungen sehr wohl beachtet werden.⁵⁷ § 114 Abs. 2 kennt als Entschuldigungsgrund zudem die Nötigung durch besondere Umstände, welche jedoch für den zu untersuchenden Fall eher auszuschließen ist. Allenfalls könnte eine Informationspflicht auf Grund eines „allgemeinen Interesses“ angenommen werden;⁵⁸ dies scheint uns allerdings unwahrscheinlich, zudem die Deckung im – prozessual wirksameren – Rechtfertigungsgrund gemäß § 114 Abs. 1 gegeben erscheint. Solange also eine rein wissenschaftliche, kritisch-distanzierte Verwendung der „wahren“ Prozeßakten erfolgt, kann man davon ausgehen, daß eine Verletzung der Ehre beziehungsweise das Vorwerfen einer strafbaren Handlung entweder nicht dem Tatbild der §§ 111 beziehungsweise 113 entspricht oder im Sinne des § 114 Abs. 1 durch die grundrechtlich verankerte Freiheit der Forschung und Lehre gerechtfertigt ist. Die §§ 111 und 113 sind zudem Privatanklagedelikte, dürfen also nur auf Verlangen des in seiner Ehre Verletzten verfolgt werden.⁵⁹ Ist der Betroffene bereits verstorben, sind der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister verfolgungsberechtigt.

⁵⁴ Vgl. etwa *Kienapfel*, Grundriß I, S. 344 f.

⁵⁵ *Kienapfel*, Grundriß I, S. 350.

⁵⁶ *Kienapfel*, Grundriß I, S. 356. Dies kann dazu führen, daß es – strafrechtlich gesehen – möglicherweise klüger ist, ein zeitgenössisches (Revolver-)Blatt zu zitieren, als den einschlägigen Prozeßakt!

⁵⁷ *Gerhard Hager / Günther Walenta*, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht. Eine Einführung, Wien 1993, S. 14; *Kienapfel*, Grundriß I, S. 362; SSt 51/47 = EvBl 1981/94.

⁵⁸ *Foregger / Kodek*, StGB5, S. 300.

⁵⁹ § 117 StGB.

Der Vollständigkeit halber erwähnt sei außerdem § 115 StGB, der die „Beleidigung“ regelt: unter Strafe gestellt wird unter anderem die Beschimpfung oder Verspottung. Während solche Fälle einerseits oftmals den Fällen der „Üblen Nachrede“ äußerst nahe stehen (§ 111 greift dann, wenn der Täter „einen Charakter- oder Verhaltensvorwurf erheben“ will),⁶⁰ muß andererseits auch hier die wissenschaftlich fundierte Kritik als nicht tatbildlich angesehen werden.⁶¹ Die Beschimpfung als „Bekundung der Mißachtung gegenüber dem anderen“ und die Verspottung als „gezieltes Hervorheben geistiger oder körperlicher Gebrechen“⁶² haben in einer wissenschaftlichen Arbeit wohl keinen Platz.

Weitere möglicherweise anzuwendende Vorschriften finden sich im Mediengesetz.⁶³ Der Persönlichkeitsschutz der §§ 6 ff. ist jedoch als Entschädigungsanspruch gegenüber dem Medieninhaber/Verleger ausgestaltet,⁶⁴ weshalb sich die nähere Erörterung an dieser Stelle erübrigt. Dies gilt ebenso für die „Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt“ (§ 29), da diese nur „Medienmitarbeiter“ gemäß § 1 Abs. 1 Z. 11 betrifft.⁶⁵

7. Die Verwendung von strafgerichtlichen Akten, die dem Archiv „gehören“.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß es im Rahmen des § 82 a StPO, also für gewöhnlich bis zum Ablauf von 50 Jahren, nur in sehr engem Rahmen möglich ist, Strafprozesse „personenbezogen“ auszuwerten. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Akten zumeist in die Verfügungsgewalt der Landesarchive über, fallen also in die Regelung der jeweiligen Benutzerordnungen. Diese nehmen zum Teil sehr stark auf den Persönlichkeitsschutz Bezug, was in solchen Fällen allerdings einer besonderen Sichtweise bedarf: Da die Bestimmung des § 82 a StPO bereits die *Kenntnis* der Daten erlaubt und bloß deren *Auswertung* verbietet, würde eine allfällige Verweigerung der Einsichtnahme wie auch der Bearbeitung solcher Aktenbestände nur schwer nachvollziehbar sein. Nachdem § 82 a StPO ein persönliches Schutzinteresse nur mehr eingeschränkt anerkennt, wäre ein Rückschritt hinter diese Grenze wohl nicht gerechtfertigt.⁶⁶

⁶⁰ Hager / Walenta, Persönlichkeitsschutz, S. 8.

⁶¹ Kienapfel, Grundriß I, S. 374 f.

⁶² Hager / Walenta, Persönlichkeitsschutz, S. 7.

⁶³ BGBl. Nr. 314/1981, i. d. g. F.

⁶⁴ Hager / Walenta, Persönlichkeitsschutz, S. 31 ff.

⁶⁵ Kienapfel, Grundriß I, S. 371.

⁶⁶ Dazu vgl. auch Dörrer, Archivar, S. 8, der unter anderem auch in bezug auf Straftäter der Ansicht ist, daß das Bekanntwerden persönlicher Informationen nach 50 Jahren (im allgemeinen) keinen Nachteil mehr mit sich bringt.

Abschließend seien einige Überlegungen zur Frage des Datenschutzes bei der Einsichtnahme in Archivalien, unabhängig von ihrer Provenienz, gestattet. Das Verbot der personenbezogenen Auswertung folgt erst nach und aus dem Erwerb der Kenntnis der personenbezogenen Daten – hier zeigt sich § 82 a StPO weit liberaler als die meisten Archivbestimmungen. Diese scheinen zum Teil von einer übertriebenen Furcht vor der Preisgabe (möglicherweise) personenbezogener Daten erfüllt zu sein, die nur zum Teil begründet scheint. Zum einen kann man – wie auch in § 82 a StPO – klare Vorgaben machen („wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen“; „Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen“), zum anderen scheint uns das wissenschaftliche Interesse einen durchaus guten Grund für die Einschränkung der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten zu bieten, besonders dann, wenn der Betroffene bereits (längst) verstorben ist. Auch wenn es bislang keine einschlägigen gesetzlichen Regelungen gibt und die Haltung der damit befaßten (Landes-)Juristen eher restriktiv zu sein scheint,⁶⁷ wäre möglicherweise eine solche Lösung in einem künftigen Archivgesetz beziehungsweise in etwaigen neuen Benutzerordnungen ein gangbarer Weg.

Andernfalls müßten wir Rumpelstilzchen vorwerfen, es habe zu früh gelebt ...

⁶⁷ Vgl. etwa *Schwamberger*, Einsichtgewährung, S. 410 ff.; bezüglich der Vorstellungen eines Archivgesetzes vgl. etwa die Resolution der Generalversammlung des Verbandes österreichischer Archivare, *Scrinium* 39 (1988), S. 393.